



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

## ABWASSERREGLEMENT (AbwR)

(In Kraft seit 28. Juli 2025, mit Stand 29. Januar 2026)

**Inhaltsverzeichnis:**

Ingress .....	3
A. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1    Geltungsbereich .....	3
Art. 2    Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten .....	3
Art. 3    Technische Ausführung .....	3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde .....	3
Art. 4    Genereller Entwässerungsplan .....	3
Art. 5    Projektierung und Bau .....	3
Art. 6    Enteignung .....	4
Art. 7    Betrieb und Instandhaltung .....	4
Art. 8    Haftungsausschluss .....	4
C. Private Abwasseranlagen .....	4
I. Bewilligungspflicht .....	4
Art. 9    Bewilligungspflicht .....	4
II. Abwasserentsorgung .....	4
Art. 10    Liegenschaftsentwässerung .....	4
III. Erstellung, Betrieb, Instandhaltung, Stilllegung .....	5
Art. 11    Grundsatz .....	5
Art. 12    Instandhaltungspflicht .....	5
Art. 13    Haftung .....	5
Art. 14    Abnahme und Prüfung der privaten Abwasseranlagen .....	5
D. Finanzierung .....	5
Art. 15    Grundsatz .....	5
Art. 16    Festlegung der Beiträge und Gebühren .....	6
Art. 17    Erschliessungsbeitrag .....	6
Art. 18    Anschlussgebühren .....	6
Art. 19    Jährliche Abwassergebühren .....	7
Art. 20    Zahlungsmodalitäten .....	7
Art. 21    Verwirkung .....	7
Art. 22    Vorfinanzierung und Selbsterschliessung .....	7
E. Schlussbestimmungen .....	8
Art. 23    Vollzug .....	8
Art. 24    Rechtsmittel .....	8
Art. 25    Strafbestimmungen .....	8
Art. 26    Aufhebung bisherigen Rechts .....	8
Art. 27    Übergangsbestimmungen .....	8
Art. 28    Inkrafttreten .....	9
Anhang: Gebühren zum Abwasserreglement .....	10
1.    Erschliessungsbeiträge (Art. 17 Abwasserreglement) .....	10
2.    Anschlussgebühr (Art. 18 Abwasserreglement) .....	10
3.    Jährliche Abwassergebühren (Art. 19 Abwasserreglement) .....	10
4.    Bewilligungen/Besondere Dienstleistungen (Art. 16 Abs. 2 Abwasserreglement) .....	10

## Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Gelterkinden, gestützt auf Art. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

#### Art. 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

<sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

<sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a) sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b) sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Abwasseranlagen ein,
- c) sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

#### Art. 3 Technische Ausführung

<sup>1</sup> Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

### B. Abwasseranlagen der Gemeinde

#### Art. 4 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

#### Art. 5 Projektierung und Bau

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf der Grundlage des GEP.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft muss Einrichtungen und Abwasseranlagen auf ihren Grundstücken dulden.

**Art. 6 Enteignung**

Führt eine projektierte Abwasseranlage der Gemeinde über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

**Art. 7 Betrieb und Instandhaltung**

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz der gemeindeeigenen Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

**Art. 8 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Instandhaltung und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

**C. Private Abwasseranlagen****I. Bewilligungspflicht****Art. 9 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen, für Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

<sup>2</sup> Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Abwasserbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung.

**II. Abwasserentsorgung****Art. 10 Liegenschaftsentwässerung**

<sup>1</sup> Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

<sup>2</sup> Grundeigentümerschaften bzw. Baurechtnehmerschaften sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung

<sup>3</sup> Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen, wobei die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft gehen.

### **III. Erstellung, Betrieb, Instandhaltung, Stilllegung**

#### **Art. 11 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.
- <sup>2</sup> Der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

#### **Art. 12 Instandhaltungspflicht**

- <sup>1</sup> Private Abwasseranlagen sind so zu instand zu halten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann von der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

#### **Art. 13 Haftung**

Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen oder durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

#### **Art. 14 Abnahme und Prüfung der privaten Abwasseranlagen**

- <sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen unterliegen der Abnahme und Prüfung durch die Gemeinde
- <sup>2</sup> Der Gemeinde steht das Recht zu, die privaten Abwasseranlagen bei Bedarf während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Fertigstellung zu prüfen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Haftung für bei der Installation ausgeführte Arbeiten oder installierte Apparate.

### **D. Finanzierung**

#### **Art. 15 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagebetreibern überbundenen Kosten werden der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft wie folgt weiterbelastet:

- a) Erschliessungsbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstücks an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b) Anschlussgebühren für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentlichen Anlagen der Gemeinde oder des ARA-Betreibers;
- c) jährliche Grundgebühren;
- d) jährliche Mengengebühren;
- e) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Massgebend für die Beitrags- und Gebührenpflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitrags- oder Gebührenerhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitrags- oder gebührenpflichtig.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die bisherige Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

<sup>5</sup> Die bisherige Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

## **Art. 16 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge- und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grund- und Mengengebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, alle im vorliegenden Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren durch eine Verfügung zu erheben.

## **Art. 17 Erschliessungsbeitrag**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.

<sup>2</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der in der Bauzone liegenden Grundstücksfläche.

## **Art. 18 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren richten sich nach den in der Wasseranschlussbewilligung festgelegten Belastungswerten (LU = Loading Unit) gemäss SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches).

<sup>1</sup> Fassung vom 10. Dezember 2025, in Kraft seit 29. Januar 2026.

- <sup>2</sup> Rein landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile, deren Abwässer auch rein landwirtschaftlich entsorgt werden, werden bei der Festlegung der Belastungswerte nicht berücksichtigt.
- <sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.
- <sup>4</sup> Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- <sup>5</sup> Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, kein Anschlussgebühr zu bezahlen.
- <sup>6</sup> Gemäss Art. 17 geleistete Erschliessungsbeiträge werden zinslos angerechnet.

### **Art. 19 Jährliche Abwassergebühren**

- <sup>1</sup> Die jährlichen Abwassergebühren werden wie folgt in Rechnung gestellt:
- Grundgebühr zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der Abwasserentsorgung auf der Basis der Grösse der Wasserzähler;
  - Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge.
- <sup>2</sup> Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.
- <sup>3</sup> Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge in Rechnung gestellt.

### **Art. 20 Zahlungsmodalitäten**

- <sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.
- <sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren, sowie weitere gestützt auf dieses Reglement ausgestellte Rechnungen, sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- <sup>3</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, der vom Gemeinderat festgelegt wird.

### **Art. 21 Verwirkung**

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschluss-gebühren verwirkt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

### **Art. 22 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

- <sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

- <sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhänden der Berechtigten ein.
- <sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschoßenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühr zinslos zurück.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 23 Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- <sup>2</sup> Kommt eine Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung der Gemeinde nicht nach, so kann diese die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### **Art. 24 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- <sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 25 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mittels Strafbefehls zu einer Busse von bis zu CHF 5'000 bestraft werden
- <sup>2</sup> Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach Art. 82 Gemeindegesetz.

### **Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Kanalisationsreglement vom 27. April 1983 wird aufgehoben.

### **Art. 27 Übergangsbestimmungen**

Liegt bei Inkrafttreten dieses Reglements für die Liegenschaft, die an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen wird, bereits eine rechtskräftige Einschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vor, wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben, bei allen anderen nach dem vorliegenden Reglement.

---

### **Art. 28 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2025.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:                   Der Verwalter:  
sig. Christoph Belser       sig. Christian Ott

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt mit Beschluss Nr. 291 vom 28. Juli 2025.

## Anhang: Gebühren zum Abwasserreglement

### 1. Erschliessungsbeiträge (Art. 17 Abwasserreglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 15.00 pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche im Baugebiet.

### 2. Anschlussgebühr (Art. 18 Abwasserreglement)

Die Anschlussgebühr richtet sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW und beträgt CHF 165.00 zzgl. MWST pro SVGW-Wert (LU = Loading Unit).

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0.1 Liter pro Sekunde. Mit dem Belastungswert als Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren wird das Verursacherprinzip berücksichtigt. Werden viele bzw. grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Momentbelastung der Infrastrukturen der Wasserversorgung hat höhere Anschlussgebühren zur Folge. In der Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten aufgeführt.

WC-Spülkasten	1
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause (kalt und warm)	2
Haushaltsgeschirrspülmaschine	1
Haushaltwaschautomat	2
Entnahmearmatur für Balkon (nur kalt)	2
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss, (warm und kalt)	4
Urinoir-Spülung automatisch	3
Badewanne	6
Entnahmearmatur für Garten und Garage (nur kalt)	5
Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 LU	
Für Löschvorrichtungen (Sprinkleranlagen, Löschposten) werden keine Anschlussgebühren verrechnet <sup>2</sup>	

### 3. Jährliche Abwassergebühren (Art. 19 Abwasserreglement)

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt:

CHF 70.00 pro Wasser-Zähler NW 20

CHF 140.00 pro Wasser-Zähler NW 25

CHF 280.00 pro Wasser-Zähler NW 32

CHF 420.00 pro Wasser-Zähler NW 40

CHF 560.00 pro Wasser-Zähler NW 50

<sup>2</sup> Die Mengengebühr beträgt CHF 1.00 zzgl. MWST pro m<sup>3</sup> Wasser.

### 4. Bewilligungen/Besondere Dienstleistungen (Art. 16 Abs. 2 Abwasserreglement)

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Abwasserbewilligung wird aufgrund der Aufwendungen (inkl. Spesen) des damit jeweils beauftragten Ingenieurbüros erhoben. Dabei wird zum Zeitaufwand für die Prüfung des Gesuchs und die Ausarbeitung der Bewilligung ein Zuschlag von 100 % für die Abnahme und Kontrolle berechnet.

<sup>2</sup> Für Nachkontrollen, Nachprüfungen sowie Änderungen von Bewilligungen für abgelehnte Gesuche und für Gesuche, die vorzeitig zurückgezogen wurden, kann der Aufwand samt Spesen ebenfalls verrechnet werden.

<sup>3</sup> Die besonderen Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Ergänzung vom 10. Dezember 2025, in Kraft seit 29. Januar 2026.